Donnerstag, 3. Februar 1916

Rotationsbrud und Berlag ber Brustiden Univerfitais - Buch- und Steinbruderet. R. Lauge, Giegen.

Schriftleitung, Gelchalieftellen, Druderel: Echul. ftrage 7. Gefchaisstelle n. Berlag : 51, Schrift-leitung: 112. Abreffe für Drahtnachrichten Mingeiger Gliegen.

Die Beamten- und Cehrerverforgung in heffen.

Don febreibt uns:

Man schweibt uns:

In hellen.

Man den bisherigen Erörterungen über den neuen Staatsboranschlag sind im allgemeinen die Erundaige dargelogt worden, die bei der diesjährigen Sanshaltsberatung zu beachten sein werden, wenn eine möglichste Berbesteratung zu beachten sein werden, denn eine möglichste Berbesteratung des Staatsboranschlags erreicht werden soll: Es muß gründlich gesteichen werden bei den Ausgaben; alse Buinde und Benanforderungen, seweit sie mich durchaus undvendig und im Interese des Ganzen ersorderschlich ind, mitsen in dieset schwerzige des Ganzen ersorderschlich ind, mitsen in dieset schwerzige des Ganzen ersorderschlich und der die in seiner allgemeinen sinappolitischen steberschlich auf das state Ausachsen aller persönlichen Ausgaben bingentesen, das noch gesteigert wird durch das stetige Ausrücken der Beanten usw. in den Gebalts- und Berglütungsschwicht und der Ausachsen als werden und der Ausgaben bei Bertäge, die im neuen Erostungssordnung tritt bier zum erstenmal in three vollen Berüng in die Ersteichung. Die Bertäge, die im neuen Erat sur die Gerschung Die Bertäge, die im neuen Erat sur die berschet werden, bezistern sich aus Williamen, und es sit deshalt durchaus gerechtsertigt, das der Atnanzausschuß gleich zu Beginn seiner Budgetberatung den Beschung gestalt der, die Großt. Regerung um die Bortage einer Ausstellung über die Wirthung der erkung der einer Berichtung zu ersuchen. Diet ziehen nur einige Bestjiele danüber aus dem Borntsoggissen aus den Borntsoggissen der neuen Beschungsordnung zu ersüchen. Diet ziehen des Kroßtersossischen des Kroßterschlichen des Kroßterschlichen Laufes, sind die Ausgaben um 388 618 Mart gegen des Jahr 1915 gestiegen, denen um 288 618 Mart gegen des Jahr 1915 gestiegen, denen um 28 618 Mart gegen des Auhr 1916 79 Oberförster 512 000 Wit. erkonalt aus den konnen des Kroßtersgabe den 1810 000 Mit. mehr, in Schreibsschlieden und 1812 den 1916 19 Oberförster Stillen und Fierschlichen der Kronzigiere den Britzen und Kronziguere den Stillen und Sier erhalten 37 Bo

ausgabe von 811 000 Mt., denen mir eine Minderausgabe von 177 966 Mt. gegenüberlieht.

Beim Staatsministerium, Kad. Arhisterium, hellen sich die persönlichen Ausgaben um 14 641 Mt. höber, die Oberrech nun g. 85 am mer erfordert troß des Vegzialls des Gehalts sür den Bräsidenden 11 000 Mt., insolge Beseigung mit dem disherigen Finanguminister ein Mehr von 21 975 Mt., es bezieden 3 überrechmungsräte 4800 Mt., 2 Serteetäre 2800 Mt., 6 Nevisioren 1500 Mt., duckt die der einem des Junern stellen sich die derfinitionen Ausgaben um 49 676 Mt., jür 5 stisker 4) Ministerialiste sind 16 500 Mt., sür 12 vortragende Väre 20 100 Mt., 4 Ministerialiste sind 16 500 Mt., sur 12 vortragende Väre 20 100 Mt., 4 Ministerialister 1840 Mt., 7 Registratoven 5400 Mt., sehistoren nun Kssisionen um 49 676 Mt., jür 5 stisker 4) Ministerialister 1840 Mt., 7 Registratoven 5400 Mt. mehr angesett, 5 hilfearbeiter Legagen bisher 26 700 Mt., sehr angesett, 5 hilfearbeiter Legagen bisher 26 700 Mt., sehr angesett, 5 hilfearbeiter 27 400 Mt. Bei den Frovinsialbirertionen und Specisämtern steigen die persönlichen Ausgaben um und 90 000 Mt. die Freisämter 29 00 Mt., 3 Kade 4800 Mt., 28 Kreisämtsgehissen 12 100 Mt., 3 Kreisbeterinätäriste 22 200 Mt., 13 Kreisbeterinätäriste 22 200 Mt., 13 Kreisbeterinätäriste 22 300 Mt., 12 Kreisfaulinspersonen 22 100 Mt., 20 Kulinstechtiften 12 500 Mt., 18 Kreisbeterinätäriste 22 200 Mt., 21 Kreisfaulinspersonen 22 100 Mt., 20 Kulinstechtiften 12 500 Mt., 18 Kreisbeterinätäriste 22 200 Mt., 21 Kreisfaulinspersonen 22 100 Mt., 20 Kulinstechtiften 12 500 Mt., 18 Kreisbeterinätäriste 22 300 Mt., 21 Kreisfaulinspersonen 22 100 Mt., 20 Kulinstechtiften 21 500 Mt., 20 Kulins

Ansteigen des Zuschußbedarfs um 222 000 Mt. bedingte.

In ähnlicher Beise, wie die Gehalte und Bergütungen, sind auch die Auch es ah de gehalte in die Holdingen. Die Beamtenruhgegholte kellen sich nach Abzug der don der Frenhich-Deinschen Eisenbahngemeinschaft zu ersependen Schod don Mt. int die Gienbahnbeamten auf 2 158 814 Mt. gegen 1915 mehr 313 000 Mt.) und die Lehrerruhgeghalte nach Byug der Beiträge der Gemeinden zum Zehrerruhgeschalten auf 846 700 Mt. (mehr 146 800 Mt.), der Zuschusst für die Beriorgung der Bitwen und Baisen siellt sich auf 166 820 Mt. (mehr 36 600 Mt.), der Zuschussischen sien Beriorgung der Beitrerung auf 238 800 Mt. (mehr 3600 Mt.), der Juschussischen gründigen gehalten-Kranten-, Invaliden- und Unfalbericherung auf 238 800 Mt. (mehr 3600 Mt.), und der Juschussischen gründigen gehalten für die Beauten übe der Angehellten- kranten für die Beauten übe der Angehellt sich der gesamte auf 131 790 Mt. (mehr 11 160 Mt.). Danach kellt sich der gesamte zu just duspes darf für die Haufteiteilung Aucheg ab alte auf 438 924 Mt. oder 592 620 Mt. mehr als im Borjahr.

Das sind Zahlen, die Beachtung berdienen und wohl

Das sind Zahlen, die Beachtung verdienen und wohl jedem den Beweis liesern, daß unser Sessenand in der Besoldung seiner Beamten und Lehrer im allgemeinen durchaus nicht dinter anderen Bundesstaaten surischielt. Der von der Großt, Megierung für den Finanzaussichung der Jweiten Kammer anzufertigenden Ausstellung über die Birkung der meuen Besoldungsordnung kann man jedenfalls mit Interesse entgegeniehen.

Mus Beffen.

Mus bem Finangausichuft der Zweiten Rammer

Aus dem Kinangausschuß der Zweiten Kammer.

18. Darm Kadt, Z. Behr. Der Finangausschuß der Breiten Kammer.

18. Darm Kadt, Z. Behr. Der Finangausschuß der Breiten Kammer fetzte beute bormitiag die gestern begonnem Saushaltsberamig mit flottem Zenno beit und trei bereit is bie verläufige Verannung der einzelten Bojitunien des Staatsvorundlags ein. Der im Kapitel I behandelte Tied Z. "Keite am fülderen Jadven", nurrde gundelt in behandelte Tied Z. "Keite am fülderen Jadven", nurrde gundelt mod ausgefeigt, um häter bein Vindiuß des Botanichkaß in Serbnidmun mit der gefamten Kunang lage nicher eröttert zu werden. Zas Kapitel Z. Domanen des Kroße. Saufes, föllicht mit einer Wefamteinnehme von 6 633 083. Mart (gegen des Boriehr 263 583 Mart (gegen des Boriehr 263 583 Mart (gegen des Boriehr 263 583 Mart (mehr) ab. Den Damuttield der Ginnahmen bliebe nieber Aber am Krominbols, der beisber, wir in den beiben Boriehren der der Damuttielt der Ginnahmen die der Grifes von Ruße und Krominbols, der beisber, wir in den beiben Boriehren der Stehen der Stehen der Grifes von Ruße und Krominbols, der beisber, wir in den beiben Boriehren und 500 Mart einserhanden, die Grifes von Anstellen in der Boriehren und 200 000 Mart untröber, das in Kniebunn der Begele und auch des Dolstücke und beiter der Bolien der Grifes der Berinden der Gemeinben zu den Hufolien der Grifes der der Gemeinben zu den Hufolien der Forilbern der Wertallen der Gemeinben zu den Hufolien der Forilbern der Wertallen der Gemeinben zu den Hufolien der Forilbern der Wertallen der Gemeinben zu den Hufolien der Forilbern der Wertallen der Gemeinben der Gemeinben der Gemeinben der Berinden der Gemeinben ab den Hufolien der Forilbern der Wertallen der Gemeinben der G

Mus dem Reiche.

Sodiftpreife für Baumwolfe?

Berlin, 2. febr. (BIB) Richamtlich.) Wie wir hören, find die aufändigen Stellen in Erwänungen über die Festenani von Sächtverlen für Baumwolle und Baumwollgarne eingetreien

Mus Stadt und Cand.

Giegen, 3. Februar 1916.

Die Ratur im gebruar.

Schon seigt manches Lebenszeichen, dast die Ratur die Jesieln Benters abstreit Berballmismägig am wenigsten in der mennett. Die Beiden offiner ihre Blattfineiben, die Halen nich m fläuben, die Schwecklichen ihre ihre Walter wie in

farten and die polntiche Sprache gugelassen. Briefe bieles Berfehrs find nach wie por mir in deutscher Sprache guldsig.

* Stadtiheater. Aus dem Staditheater-Aurean wird und geschrieben: Beben Berfen beiteren Charoliere, win dem Bolfschild "Das Glüdsmadel", sieben auch einze literarische Berfe wieder in Verberettime, den Riedrich Debbete Anexe Warte wieder in Verberettime, den Riedrich Debbete Anexe

Areis Lauterbach.

M. Lauterbach, 3. John. Ein leiten Christabend ist der Togäfrige Weder Kolb von dier inselse eines Unfalles in die Touler gelfürzt und erkrunten. Die Leiche konnte erft heute zich dagen werden mid zum erwebe fie durch Kinder in der Gemarkung Ingersdach entdeck. — In leiter Jeit sind iehr däufige Scharlacher erkrankt ungen unter den Kindern und auch dei älteren Berdenen aufgefreien.

Rreis Friedberg.

Rris Friedberg.

Bad-Naubeim, 3. frebe Bie est festlicht, wurden bei der Auspländerung des augenbissisch undewohrten Hotels, "Kanierbof" allein Lebensmittel und Konferder im Werte don rund 10 000 M. geldbien. Der Nieblah ist under aufeilabiter, als die Argandung des Hotels der Franklurter Wash und Schieckneistlichaft feit langen Lokken anwertraut von und die Veliebrig außerbom noch einem biefigen. Einwohner die Aufliche über des Jons übertragen habe. Die Diebe darfien auch iswestlich ermittelt werden, da man bie jest niche einmal werft, vonn der Einbruch verübt wurde.

Marburg, 3. Aebr. Die Marburger Schlachthof Ber-maltung macht befannt, das berklutig für den Monat Februar Schweineschlachtungen nur nech Monatog. Liensteg und Donneres aus bergeinemen werbern sonnen und Samstegs das Schlach-baus ganglich geschlesse beitet. Doch für der leien genau wie in Wieben, ind in der dergangenen Boche auch in unferer Siede vorzeinemmen. Leiber ift die Tütter eine besteht in unferer Siede Tung eine Berten in die Salterin eine besteht unterer Siede Seichaftelleuten gurudgefaffen

Brieffaften der Medaftion.

(Mnounne Aufragen bleiben unberückichtigf.) E. B. Rach unierer Auficht beileht Anfpruch auf Berpflegunge-itr bie Beit vom 22. bis 27. Dezember 1915.

Martie.

F.C. Biesbaden, 2. Arbr. Liebmartt. Am beutigen Martie standen aum Actant: 260 Ainber Charunter 29 Ochlen. 15 Bullen und 216 Kühet, 209 Kalber, 0 Schole und 130 Scholen. Durch die Sperre der verlchiedenen aufroärtigen Kreife fanden sind dem Nartte beute wiederum Kalber von aufwärtigen Engesskund dem Martte beit verbeteum Kälker von aufwärtigen Engesskund ein, die bald dem Antiried zu den höchsten Breifen aufgefault darten.

Amtlicher Teil.

W. M. 1000/11, 15, St. 91, 91

Befanntmadung, betreffend Beichlagnahme und Bestandserhebung von Web-, Birf- und Strickwaren.

Som 1. Webruar 1916.

Radiselende Belanntmodung toith bierburds mit dem Be-merlen zur allgemeinen Krantinis gebracht, des Jumberdend-lungen gegen die Entrignungs- oder Beltolagnahme-Mochanagus-gemal der Belanntmadung über die Gieserleitung von Articol-bedart vom 24 Juni 1915 1868B. S. 357) in Berbindung mit den Erweitrungsbelanntmodiningen vom 9. Erhober 1915 (1868B. S. 645) und vom 25. Kovember 1915 (1868B. S. 778) ", und Junivierbandlungen gegen die Bellevillett aber Blitot zur Zauer-buchführung gemäß der Belanntmadung über Bertafserbenigen vom 2. Rebruar 1915 (1668B. S. 54) in Berbindung mit den

*) Mit Gesängnis bis zu einem Jahre ober mit Geshfrase bis zehntausend Mart werd, sosen nicht nach allacmeinem Strassern bester betreit gind, bestrast :

1. were der Beropsischung, die enteinaten Gegenstände berauszugeben ober sie auf Berlangen des Groverbers zu überbringen oder zu vereinden, zuweberbaidest;

2. wer unbefugt einen beschänderten Gegenstand besietzeschaft, beschändet, verlanist ober faust ober ein underes Berauszuges ober Unwerbsgeschäft über ihn abschäftlicht.

3. wer der Berolichtung, die beschändern, zuweberbandelt zu verbabren und pissasse die beschändern, zuweberbandelt, 4. wer den nach § 5. erfasierene Ausfährungsbestimmungen zuweberdandelt.

3 1. Infrafttreten. Diese Befanntmachung tritt mit ihrer Berfündung am I. Febensur 1916 in Kroft. Tie Befanntmachung tritt an die Stelle der früheren Befantmachungen Kr. W. I. 784/8. 15. und W. M. 231/9. 15. W. M. 1097/10. 15. und W. M. 999/11. 15. K. R. A.

Son der Befanntmachung betroffene Gegentünde.

Som der Befanntmachung betroffene Gegentünde.

Bom der Befanntmachung verden im Rahmen der beigefügten Geberichtsbeitel die nachebend aufgeführten Rebe. Birt. underrichtsbeitel die nachebend aufgeführten Beb. Birt. underschaften betroffen, gleichstef, ob ite auf Schafwolfe, Modit, femelbase, Albafa, kröchmit ober foultigen Zerbaaren, Kunft-solle, Bauntwolfe, Austibatundolfe, Baitfoleen ober inntiagen Hamzenisieren, ans Khälfen ober Mildungsge der gehannten beimitsoffe allein, oder aus einer Aufmameniezung der infinierie inntilloffe bergeitelt inn, der Candbad. und Errobfageneben auf mitze Mitwerwendung von Kandbad. und Errobfageneben die interwendung von Kandbad. und Errobfageneben die inntille Mitwerwendung von Kandbad. Der Kandbad. Und Schaffen und Bedangen.

Gruppe II: Golsefen und Pierbededen, Weilache und Bedenstoffen.

ftorre. Manuertrisorogen, forbige Blächestoffe und farbige Stoffe für

Gruppe III: Sachige Besteinbiffe und farbige Stoffe für Kranfenderiedung.
Gentyie V: farbige Fisikieisbiffe und farbige Stoffe für Kranfenderiedung.
Gentyie VI: wobe und gebiechte Besides und Jutterfloffe, Driftschaf

mahmi werden find.

Sie Beldslagnahme bet der Beiglagnahme.

Die Beldslagnahme bet der Birhung, daß die Bornahme von iderungen an dem dem ihre berührten Gegenhämden verkoten der verksorfdätliche Berühunganen über sie nichtig sind. Den gefdätlichen Berühunganen über sie nichtig sind. Den gefdätlichen Berühunganen über Gerühungan alteid, die der Awangevolliterdung oder Etreshvollsiellung erfolgen, die Bereichung auf der Berühungan auf der Berühungan sind ber Amerikannahmen toden Gioffe ift verboten. Dagagen eine vor dem 1. Bedruar 1916 besonnen Bereichung dem dien der Bedrummendung, sieht Beköndignahme, Berverenung und Berühungkung bei der Will 1577/10. 15. R. R. B. gegeberen Aussauhmen blein Kraft.

W III 1577/10. 16. 3c. at a paroche Renit autöffig itt ferner jeber Bechjel im Genoahriam der besalunen Geogenstände.

og der Beigigg der int automatike Laufenberungen und Beren sufällig, die mit ausdernaftiger Zufimmung des Beblioffines der Kriegs-Kohitoff-Abeitung des Königlich Breuhitriegemitisteriums, Berlin Su. 48, Berl. Deckmannik, II. n. And. Berdherungen am Hoered- und Marinebebörden nur mit Zustimmung des Bedhoffmelbeamis erfolgen.

§ 5.

§ 5. Ausnahmen von der Beichlagnahme. det beichlagnahmt find durch diese Belanntmachung: In Gebrenach geweiene oder im Gebrauch besutkiche Gegen-

Mie Geoerflände, welde sich am 1. Februar 1916 im Eigen-von faussichen ober fommunalen Behörden und Antalten von Bereingungen für Liebesgabenbeichaftung, joneit leister Borröte unenskeltich dem Dere oder der Werine suilbren ben Werensleisaverten und privaten Kranfenhäusen be-t von Bereinslesaverten und privaten Kranfenhäusen be-

thre Bortöte umeinsellich dem Deere oder der Marine seindben, einene von Bereinslegareiten und privaten Kranfenhäusert des sieden, seinden Merchen Bereinslegareiten und privaten Kranfenhäusert des inden Doggen ih der Erwerd beiebignahmter Gegenstände nach dem Doggen ih der Erwerd beiebignahmter Gegenstände nach dem Doggen ihre der Gereinslegen von der Kranfenhäusert 1916 auch leitens der Korgenamien unsalässig.

3. Alle Gegenstände, die eine den der Kranfenhäuser und Leitenhause der Gestellungsen meine denliche Gesens der Rarinebehörde zu liefern find, vorausseselet, das auch alse auf die Lieferungen beställten Berträgen an eine denliche Gesenschaft der Geschlächsen von Unternicht der Stellungsberträgen und Untervirder bereits die zum 1. Februar 1916 obgeschlösigen vorden fürd.

Doggen inlen unde unter die Ausnahme Gegenstände, über weiche Berträge mit Bols. Klienbahm und anderen Zustlebehörden, amsländigen Mitigehörden Kreinstebenden, Bereinigungen für Liebesgaben, beschäftung, dem Fotoen Fraug, Beterschnische Verlagen des Privaternanfenhäusern (leißt mit mitigriger Beleging). Bereinslagareiten, anderen gemeinnibigen Bereinen oder Anfallen und der Beiteben.

4. Gegenstände, die derengeneinnibigen Bereinen oder Anfallen und der Schriftsche des Gegenständes des Gegenständes des Gegenständes des Gegenständes des Gegenständes der Gereinen Bereinen Bereinen der einen Kreinsbalten (bei den unt über der einen Kreinsbalten (bei der mit der der der den der Gegenstände der Gegenstände des Gegenständes d

Ber vorsählich die Austunft, zu der er auf Grund dieser musg vervilichtet ist, nicht in der gesehen Jest erteilt, vissentien unrechtige dere unvollsändige Angaden macht, at Gebängnis die zu 6 Wonaten oder mit Geldstraße dia fangen vorsählich die Australien Varf bestreit, nuch können Vorräte, die versäweigen miltetel für dem Staate veröllen erstätt werden. Gentlowieren in Utteil für dem Staate veröllen erstätt werden. Gentlowieren die vorsählich die vorgeäntiebenen Logarbücker, dem vorsählich die vorgeäntiebenen Logarbücker. Gentlowieren die Grund die der Australie der der die dem die die Konaten der die konaten destraßen die kanten des Konaten destraßen die kanten des Konaten destraßen die kanten des Konaten des kanten des Konaten des die Konaten des des Konaten des die kanten des Konaten des kanten des Konaten des kanten des Konaten des kanten des kanten des Konaten des kanten des kanten des Konaten des kanten des kan

Scheiterungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 (RGB1.

5. 649) und vom 21. Oftober 1915 (RGB2. S. 684) **) bestratt Bernsendung und der Bestamtmachung, betressendung und Bestänsterung von Beststerung von Be

Benn die Borrite ein und derfelden Berjon in selben Cualität und Barreibreit Giv Serjon ein lieben Cualität und Barreibreit Giv Serjohedende bleidt bei lonjestionierten Gegentländen außer Bergalleberlichtskatelt feitgefehten Mindelworräfe nucht ist mid lie für den Kiennorsauf freiggeben. Sind die Borräfe einer Berjon in ein sond dassen.

und Barenbreite die Berichtenheit der Größe diebt bei Trifetogen aniger Beracht dagegen größer als die Mindelaveräle, di it deienige Menge für den Kleinberfamf freigegeben, welche den Nimbesinderen iberlägestet, jedoch höchjiens eine dem Mindelivoreat gleichtenmende Wenge! mir Piag Dieje Freigade greift mir Piag a) wenn die freigegebenen Borrake unmittelbar an Berbraucher in Mengen unter einem halben Stud bezid, einem halben Dupend beräußert werden, d) wenn der Bertaufsbreis den zuseht der dem Anfraftreten biefer Belanutmaching erzielten Veres nicht ibersteigt. Ber troß dieser Borichtiken Vare untäsfäll oder größter Bengen als die vorgeichribenen am einmal an einem Monchmer verlauft oder höhere Treife als bisher lich bezahlen lätzt, bat die iofortige Enteignung der Baren zu gewährligen.

Bermahrung ber beidilagnahmten Segenftande.

Die Beiher der beidingundniten Gegenfalder.
Die Beiher der beidingundniten Gegenfähre imd veröflichet, diese die auf weitrest zu verwahren und prieglich zu behändelt. Die beischenenen Cogenfahre ind gerrennt von den der der die Gescheiner werden der der der fichtigundniereien Borräten aufzuhemadren und als siche feruntlich un machen. Die Trennung und Kennillamachung muß die sum 1. März 1916 erfolgt ietn.

Gigentumenbergragung und Uebernahmepreis.

Cas Beboinelbomt in ermödigt, das Cisentum an bei lagudinten Cecanidinden gemöß i ber Befonntmadine der Siderfeltung von Artersbedorf auf die von ihm beschön i Berionen zu übertragen. Durch eine beim Königlich Benfilden Kriazdministerium au

gen. olide Becufiiden Kriegsministerium

Meldepfichtig imb die am Sichlage verbandenen Gesamtvoräte der in der Ueberschäftstafel naher beseichneten Gegenftände,
sofern die Belände die in der Ueberschäftstafel nagegedenen Rüchels
borräte überschreiten.
Werden die Mindelworräte (§ 6) nachträglich überschreiten, so
find die Gesamtworräte unversäglich auf den vorgeichriebenen
Weldelcheinen ansumeldent.
Die von Wistafes oder Wartinebehörden wirdsgewielenen
Gegenflände ind nach erfolgter endgülfiger Zurückweizung unversäglich nure Ungabe der Grände der Jurückweizung unversäglich nure Ungabe der Grände der Aufläckweizung unversäglich nure Ungabe der Grände der Aufläckweizung unversäglich nure Ungabe der Grände der Aufläckweizung und der
Aufle Auglänge au den beschängeldnen Lagerbeständen werden
Mille Auglänge au den beschängeldnen Lagerbeständen werden
vieweils am 1. und 15. eines seden Wonats, erkundig am 15. Wärs
reelschafte sin § 5. Alifer 3. Wh. 1 bestänten Lieferniass oder
Gerfiellungsverträde mit einer deutschen Gerens oder Warineberöde de in § 5. Alifer 3. Wh. 1 bestänten Lieferniass oder
Gerfiellungsverträde mit einer deutschen Gerens oder Warineberöde befieben. Zagegen sind nicht meldepflichtig die übergang mich 3 den der gegen find nicht meldepflichtig die übergang mich zu der gegenstende.

Soweit graue, feldgraue und graugerine Mitiatunanichtistetude dereit auf Grund der Befalagnahmt angemeldet fund,
find in ihre dereit anzumelden.

\$11.

Repositioner

sind sie nicht erneut ausumelden.

3.11.
3.12.
3.13.
3.14.
3.15.
3.15.
3.16.
3.16.
3.16.
3.17.
3.17.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3.18.
3

ebe, deren Herfieldung auf Erund des § 3, die sum 1. deren Monats zum Bestand hungsgefreitenen Weischung der Verleichen Beischagnahme, Mengen maßgebend. Wengen maßgebend. Die erste Meldung ist die sum 1. Märs 1916 an das Weischen 23. Desember 1915 (W. III. 1577/10. 15. die nach dem 1. Gebruar 1916 in Hausschen Verleichungen über schieden Ariegoministeriums einzuschen. Die Aufgamelbungen über schieden Brand der Buschnetze Aufgamelbungen über schieden Brand der Buschnetze Aufgamelbungen über schieden Brand der Kontack der Kalebliffen der Schieden Brand der Kontack der Kalebliffen der Schieden Brand der Schieden Brand der Kalebliffen der Schieden Brand der Kalebliffen der Schieden Brand der Schieden Brand

gen amtlichen Bertrehungen des Handels (Handelstammern usw.)
anzufordern.
Anierderungen nach Meldescheinen können nur dann ichneil
berücklichtet werden, wenn die auf den dehte vorgescheitenen amtlichen Bollarten-Bordunden erfolgen, die der Ablanmfalten
L mid Z. Kache ersätlich fund.
Meldeschein I gitt für Schole zur Oberleidung für Dert.
Meldeschein II für Schole umd Verdedecken, Woltande und
Desentoffe Gruppe II).
Meldeschein II für Schole umd Verdedecken, Vontage ill,
Meldeschein II für Schole Baldesliche und iarbage Stoffe
für Krenfendelschung (Gruppe IV).
Meldeschein V für fardige Baldesliche und iarbage Stoffe
für Krenfendelschung (Gruppe VI).
Meldeschein V für lardige Anterflosse (Gruppe VI).
Meldeschein VIII für deseinnehe und Verdege und Kunterstoffe, Trillichansagiorfe (Gruppe VI).
Meldeschein VIII für Scholende und Vaniterie (Gruppe VII).
Meldeschein VIII für Scholende und Vaniterie (Gruppe VIII).
Meldeschein VIII für Scholende und Vergende und Vergenden und Vergende und Vergende und VIII).
Mehreichein Mehrenchenne und bereichen.
Gebentliche und Bermeintenne und bereichen.
Gebentliche und Bermeintenne und dereichen.
Schontliche und Mehren geschlichen Vergen ind anzunden.

(de ist unskladig, oleiere gelte filen Fragen iind genau Säntliche in den Meldesseinen anstander in den Allebesseinen auf den in der Elekthose ind deatstorren. Die Bestände ind nach den in der Lieberstörstafel ausgelähren Untergrudden seinen anstageben. Ungenauf Unstalle auf der Stene Breiter. Genocht und würden erfahrliche Berässenungen der der Abnahme und auch sonlige Ractreise für den Eigentümer der Gegenstände nach sich sieden. Reitere Mitteilungen irgendwecker Art dari der Reidessein.

Weitere Mitrefangen trgenbroecker Art barf ber Meldeickein icht enibalten. Auf einem Melbeickein bürfen nur die Vorräte eines und eskelben Sigentümers ober die Bestände einer und derfelben Logerfielle gemeldet prevden. In jedem Melbeickein ist eine Abschrift zurüchzuschalten.

Bon jedem Meldeichen ih eine Abschrift surucksubschatten.

9.14.

Meldearten.

Hür jede Qualität ist den dem Eigentlimer (also nicht den Lagerbaltern nim) eine Weidebarte ordnunnsgemäß gudsninfillen. Dies Meldefarten lind pusentmen mit den Medelschänen mittels des errogdnuen Bohlartenvordrucks (§ 13, 165, 2) beum Wedigestung der errogdnuen danalgebenn, und zwar nur in worklich des nichtete Ansabi.

Ben Erhälmaren dan der Seigentslimer einen Abschnitt in Größe von 12×17 Atm. auf die Karte aufzulleben. Bei fertigen Gegentfänden (Teden, Hande des erhälmen Anne der Anthenaterial vorschanden ist. Fertige Gegenkände brouchen also mittels an verben.

Die Weldefarten einer Gruppe sind inwert aufanmen mit dem dass gehörfissen Aelbeichen (also in benfelben Umschape). Für zwe Gruppe des un verbenden.

Auf der Borderfeite der Umschläge ist au bermerken, su welcher kunde des unseinenben. Mehden eine den Mehden eine der Mehden eine Mehden eine Mehden eine der Mehden eine de

Beitere Schriickinde iegendroeicher Art durien diesen Umschäftlichen micht beigefügt werben.

§ 15.
Muster.

Bon jeder melderblichtigen Qualität haben die Eigentümer nach näherer Rassaabe der Uteberlichtstassel ein Muster dem Webströffmeldeant ordnungsgemäß transiert die Muster dem Weds 1918 einsusienden. Die Kulter sind mit einem gut deseitigtem Baddeitsusselden. Die Kulter sind mit einem gut deseitigtem Baddeitsusselden. Die Kulter sind mit einem gut deseitigtem Baddeitsusselden. Die Einste bei Kulter und Strasse des Einsienders, das Dessin, die Karde, die Ausde der den deseitigten des desembenen Gogendomde, habe des Gogendomdes, habe des Gogendomdes, das Dessig und die Kertald, des die Steisen des Gogendomdes, das Dessig und des Verlegen in Verlegen in der deseite des Muster und Medigede der Uberschäftliche filmen Karde mit den Ausgeben der Albeitschaftliche Karde und der Verlegenen Aberschaftliche Ausgebenen Aberscheinen Ausmehrbeiten Gogen-Ränden in einem und dem Kontellen wird kunsten Medigenen in der Gescheinen Ausgebeit des des nicht aus übersenden, da sonst eine erhebliche Bersasgarung in der Bearbeitung eintreten mitde.

3ebe einsalen Sendung mit Mustern da dem Unschliegen der Under Gegen die Ausgebeit des Ausgebeit und Mustern fallen und die genaum Werele des Abeierders ausgeden.

Das Aschforimenbendomt ib berechtigt, über die Ausgebeit in besonderen Fällen weiteres Muhermaterial anzulordern.

Qagerbuch und File.

Pagerbuch ist eine Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Borratsverigen und ihre Berswendung erfücktlich sein nung.

Soweit der Welderflichtige dereits ein derartiges Buch führt, draucht ein befonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden, din dem Agaerbuch ist indes nich roter Tunte deutlich dei den einzelnen beichlagnahmten Bolten zu verwerfent, daß ise beichlagseinen beichlagnahmten Bolten zu verwerfent, daß ise beichlagseinen beichlagnahmten Bolten zu verwerfent, daß ise beichlagseines des Angerbuches sowie der Boliseibesdeben ill jederzeit die Brüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Käume zu gehalten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten ind.

bei denen sich solde unter Bollansische Striben, ind sowoh von der beivertenen der Geschäufer der Bollansische Striben, sind sowoh von derentenen au welden, der sie an diesen Fage in Geschäufer der Bollansische Beschäufer Beschäufer Beschäufer Beschäufer Beschäufer Beschäufer Beschäufer Beschäufer der in St. Beschäufer B

	teperfichiotater In	der Betann	tmading W. M. I	000/11.	io. KRA.	West of the	
1. Belchlagnahmte Warengattungen	3. Spinnstoffe	8, Farbe	4. Mindestgewicht	5. Mindestbreite bez. Mindest- größe	6. Mindelivorräte (§ 6, § 10, Ab). 1 und 2)	7. Nichtbeschlagnahmte Barengattungen	8. Muster (§ 15)
Gruppe 1: Stoffe gur Oberfleidung fur Beer, Marine, Beamte und Gefangene.							
Stoffe, welche zur Oberkleidung lür Deer, Marine Beannte und Gelangene in Betrocht kommen tönnen. Diezu gehören ohne Rückficht auf Wedvart, Bindung und Austrüftung: 1. Uniform- und Austrüftung: 2. Jivolffosse, wie z. B. Kammgarntiosse, Meltons, Chevioss, Loden, Trifots, Tirtens, Corbs und dergl., Bernas Cords, Wolessen, Tistok, Einde, Sommer- uniformstosse, Wolessen, Tistok, Enmer- uniformstosse, Wolessen, Diedelins, Wiede, Sommer- uniformstosse, Wolessen, Diedelins, Midde, Sommer- uniformstosse, Podestuche und dergl. Robe und gebleichte Stoffe für Trillich- anzüge fasten unter Gruppe VI.	Belle, Mohair, Kamelbaar, Algamir und sonitige Lierhaare, Kuntivolle, Bammolle, Kuntibaumvolle, bolitige Kinnibaumvolle, bolitige Klangenialern ober Ab- tälle u. Mildungen ver- schiedener Spinnstoffe.	a) cintartigod, me- liert in febroary, grau, graugrim, feldgrau, blau, braun, grimund fbaft, b) ungefärbt.	a) bei wollenen und halb- wollenen Stoffen 350 g in mausgerüctem, bezw. 400 g in fertigem Zustande für den gem, de Baumwollstoffen 250 g für den gm in unausgerüftetem oder fertigem Zustande.	Windell- breite: 60 cm.	Bei Sorröten in eind befelben Lua- lität und Harbe: a) Bei Uniform- und Diverseichfen 40 m doppelte Preite oder 80m eindage Breite, b) bei allen übrigen Soffen 150 m doppelte Preite oder 800 m cinf, Breite.	grune und marineblaue Offizierstuche, loiern fie aus reiner Wolle be- fieben,	25 cm, bei boppelt breiter Bare 15 cm fiber bie gauss
The state of the s	Gruppe II: Echl	af und Pferbe	beden, Woilache un	d Deckenft	offe.		
Ohne Rücklicht auf Perstellungsart und Ausruftung: 1. Schlafdeden, 2. Verobeseten und Wollache, 3. Deckentsoffe im Stück, 4. Sieffe, die sur Anfertigung der Decken zu 1 und 2 dienen können. Alls solche kommen auch in Betracht: Jivilstoffe, wie Flauschisoffe, Mantelstoffe, Ultikerkoffe, Cappetloffe ulw., loweit sie nicht inden in Gruppe 1 deschaften fommen ihr die Ernope nicht in Derecht: Perren- und Knaben-Anzugstoffe und -Posenstein betrecht:	Wolle, Mohain, Kamel- hoar, Alpaia, Kaldmitt und jonitige Tierhaare, Kunthaumwolle, Baumwolle, Kumthaumwolle, bouling Pflayenfa em oder Ab- tälle und Mirdungen ver- lätte und Mirdungen ver- lichtedener Sptunftoffe.	alle Farben glatt und genustert.	a) Teden 880 g hir das Stüd, b) Bedenftoffe 400 g für den qm.	a) Teden: 170×115 cm (b, b) Dimbelt- lange bon 170 cm 170 cm 170 cm 115 cm 115 cm b) Teden- tofie 115 cm Minbelt- tofie 115 cm Minbelt- breite 115 cm Minbelt- breite,	Det Vorräten in ein und derfelben Qualität (ohne Midficht auf Whilter, Karbe und Mröße), a) 60 Ethat Deden, b) 150 m Teckenftel.	Bettdeden (d. f. Tages- überdeden oder Stepp- beden), Divandeden, Nontmodendeden, Wandbehätige,	je 1 Dede b) her Deden- floffen: 25 cm fiber bie gange Breite, jebod; feine garb- und Delfin-
Gruppe III: Mannertrifotagen.							
1. Männerhemden und Männerunterhojen in Männergrößen, gewirft, seikrist oder aus Wirf- oder Etrachiosen bezgefellt oder tonlettioniert. 2. Männerionelweiten und -Jacken, a. Männerioden und Strämple. 3. Nännerioden und Strämple. 4. Kniewäimer. 5. Dalstücker (Schafs), 6. Leibbinden und Ropifchüger, beides nur in Schlauchform, 7. Männer-Bulswärmer, minbestens fandsgeltrick, bezw. Gewirft, nur in Schlauchform, 9. Männer-Bulswärmer, minbestens fandsgeltrick, danber-thieterstellweitens oder Ir. em lang. 9. Wiste und Trichtfosse, be zur Anlertigung un Weitracht sonnen. Mus Wedbwaren konfestionierte Männer-knuelleitenbung oder Irlotagen in Betracht sonnen. Mus Wedbwaren konfestionierte Männer-knuelnen und Männerunterhojen sind durch die Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. KRA. beschlagnahmt.	Bolle, Mohair, Kamel- haar, Alpala, Kaldsmir, und louftige Tierhaare Kunftbaumvolle, daumwolle, Kunftbaumvolle, louftige Kindibaumvolle, louftige Kindibaumvolle, louftige Kindibaumvolle, louftige kindibaumvolle, louftige auch spodygemischt, platthert oder aus ver- ichiebenen Stoffen zu- fammengeieht.	a) Palstücher: weiß, grau, felb- arau, grausau, braun, graus u. brounneliet, b) Männerlocken und skrimwke: wie zu a), je- boch auch natur- und marfoscrbu.	a) Männerhemben unb Männerunterholen 20 g ba Stüd, b) Männerärmeinerten min - Jaden 400 g bas Stüd, c) Männerefeden unb -ftrümpie 90 g bas Baat.	nur in Männer- größen	Bei Borräten in ein u. berfelben Unalität: a) je 100 Eint Männer- mie holen, Männer- mie holen, Dastii- ther, Leibninden ob. Ropijdinger, b) je 50 Eint Männer- ärmelweiten oder - Jaden, c) je 200 Boar Männer- foden ob. Striimpie, d) je 100 Boar Ruie- märnner oder Pand- leinie, e) 300 Boar Bufs- wärmer, f) 50 kg Wirf- und Erridtoffe.		a) bei Fertigeregene ergengeniffen von ieder Lingtiste eine Eridt bez Baar je doch feine Farb-umd Teffine abligmitte, b) bei Wirf-u. Strick fiosen fein Blutter
(6)	cuppe IV: Farbige 2	Baicheftoffe un	b farbige Stoffe fü	Rrantenb	efleibung.		
1. Leibwäschestoffe ohne Rüdlicht auf die Breite (Stosse, geeignet für Demben, Unterholen und Untertofen und Unterdeut und und Unterdeut	Bolle, Aunftwolle, Baum- wolle, Runftbaumwolle, Baifafern (hlache, Dant, Jute) ober Abfalle und Michangen perfehiebener	larbig (Itiidaelärbt, garnlarbig over be- brudt).	a) Selvopäide- ficife 180 g b) Bertseuglteife 180 g c) Etoffe sur Kranfenbeffei- bung 200 g d) Oondjüder 280 g	ohne Rüdficht auf Vreiten und Größen	Bei Borraten in ein	1. Berteinschütten (Stouts, Juleits) und bedeucke Beitfaliume. 2. Danblicher in Jacquard- oder Damastmustern u. Frottierhandlicher.	a) bei Stoffer 25 cm über bie gange Breite in Weilium abschnitte. b) bei absgepaßten Pandbeitern pendern je ein Stüd
		Gruppe V: Fa	bige Futterftoffe.		S. U.S.		
Butterföper, Butterfallto, Butterneffel und Butterbog, Britishud, Wolton u. dal., Berneffutter, Zalfbenhutter, Dalsbindenftoffe, Delindezugstoffe u. dgl.	wolle, Runitbaumwolle, Baftiafern (Blochs, Hani State) ober Abfalle und Milmungen verichiebener Spinnitoffe.	einfarbig (fowolf ftüdgefärbt als auch garnfarbig) in grau- teldgrau, graugrün, granblau, braun, lchwarz und fhafe.	130 g tür ben qm	ohne Rudlicht auf die Breite.	und derfelben Dualität und Breite (ohne Rück- sicht auf Muster und Farbe): 1800 m	1. Serge und Janella, 2. Autterftoffe mit Jacquardnuftern, 3. Geftreifte Lermelfutter.	25 cm fib. die gange Breite fowie Farb- und Deffin- abfcnitte
(9)	enppe VI: Rohe und	gebleichte Ba	iches und Autteritoff	e, Drilliche	ingugftoffe.		
rode) fomte Stoffe für Gutterzwede, wie g. B.	wolle, Baltiniern (Flache, pani, Jute) oder Abialle und Mijdpungen ver- ichiedener Spinnftoffe,	toh oder gebleicht.	a) Seibmäicher froffe 130 g, je- boch in faib- u- reinleiten 170g b) Betraeugstoffe 150 g c) Combrither 280 g d) Broifchenhitter- troffe 200 g e) Erillichangung- ftoffe 270 g	ohne Ridflicht ouf Breiten und Größen.	Bei Borräten in ein und derfelben Lindi- idi und Breite (ohne Midficht auf Multer und Karbg): a) 900 m bei Stoffen, b) 40 Zugend bei Pandtlicherit.	Bettzeugltoffe in Jacquard» oder Damafirmuftern und vollgebeleiter, reinleinene Bettzeugltoffe, Danbtücter in Jacquard oder Zamafirmuftern und Froillerhandlichen.	a) bei Stoffen 28 cm übei bie gange Breite so- wieß arb- u.D eis in- d.D ein. b) bei abge- paßt.Dand- tüchern je ein Stüd.
	10-	unio VII.	lender of the ore				
1. Plantioffe, Martifentoffe, 2. Segeltuche, wie 3. B. Narino-Köpertuch, Bramtuch, Berleiningunh, Schiertuch, 3. Beitschuftoffe und Heitliche, 4. Tornitter, Transeimer, Brobentel-, Anchad-, Bactaichen-, Hutterfad-, Schubzeugltoffe.	Baumvolle, Auntbaum- molle, Baitfaleri (Flacks, Danf, Aute) oder Mofalle und Midmingen verlichte- dener Spinistoffe.	alle Farben glatt und gemustert.	eltuche und Plauftof a) Stoffe zu 1, 2 und 4:300 g. b) Stoffe zu 3: ben 195 g qm	ohne Rücklicht auf die Breite.	Bei Borräten in ein und derfelben Qualität (ohne Rithfint auf Blufter, Farbe und Breite): 200 m		50×70 cm fo inte Farb- undDeffin- abichnitte.
Glatte Gewebe in Leinwand- ober Röperbindung, fo- weit fie nicht in anderen Gruppen meldepflichtig find.	Baumwolle, Aunstbaum- molle, Bastratem (Atachs, Hant, Jure) ober Absälle und Michingen verschie- dener Spinnstoffe auch unt. Mitverwendung v. Papter.	roh ober einfarbig (garn- ober ftfid- farbig) in gelben, grauen, feldgrauen, bellbraunen, fhafi-	160 g für ben qm	Mindelt- breite: 58 cm	Bei Borräten in ein und derfelben Qualität (ohne Rüdlicht ant Muster, Farbe und Breife): 900 m	Florgewebe.	25 cm fib. die gange Breite, jedoch feine garb- und Beffin- abichnitte
Berlin, den 5. Januar 1916. Agl. Breuhilches Ariegs get von Ban Dresben, den 5. Januar 1916. Agl. Tächiiches Ariegs get, von Biist	del. ninifterium.	Burotonett		Stuttgar	, den 5. Januar 1916. 1. Bayrifdes Kriegsi ges. Freiherr bon t, den 5. Januar 19 dirttembergiides Krie ges dan Marcht	ı Areğ. 16. egsminifterium.	
Borftehende Befanntmachung mirb hierburch gur allgen machungen Ar. W. I. 784/8, 15., W. M. 231/9. 15., W.	neinen Renntnis gebracht, m	tt dem Benterten, bal . 999/11. 15. K. R. A	hiermit die Befannt- aufgehoben werden.		Grantfurt (Main),		S. 91. 9

Agl. Bürttembergliches Kriegsministerium. ges von Marchteler. Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916. Etellv. Generalkommando 18. A. R.

Wetr.: Beschlagnaskne und Bestandserhebung von Web., Witt-und Strickveren. Bom 1. Februar 1916.

An die Großh. Burgermeistereien der Landgemeinden des Kreifes.

Indem wir auf die Befanntmachung des stellberte. Generalcommandos des XVIII. Armedores von beute verweigen, benitragen wir Sie, solgendes alsoad ortsultich zu verweigen, benitragen wir Sie, solgendes alsoad ortsultich zu verweigen, benitragen wir Sie, solgendes alsoad ortsultich zu verweigenflichen.
Aum I. Februar 1916 ist eine Besanntmachung des stellbert. Generalsommandos des XVIII Armestory berreifendBeschlagmodine und Besanntmachung von Bed., Birt und
beschieden erfalsen worden. Die Beschlagmaden Errifit: Intrastitreten, von der Besanntmachung betroffene Gegenstände.
Beschädigmadine, Erstenne der Beschlagmadine, Kniehandern den
ber Beschlagmadine. Freigande für den Meinverfauf, Sonderbeilminungene für Sonderhonsbertrebe und geneuumkinge Ardifruden, Berwalzung der beichkagnadinnen Gegenstände. Gegenflände, Beschopflichtige Bersonen, Stickag und Melderfing,
Melderfeiner, Melderfaten, Musiker, Sagerbuch und möstunfteteriuma, seiner lleberschiedstädel zu der Besanntmachung W. M.

Der Bortlaut der Besanntmachung ist auf unserer Amtsinde einzufehen."

finde einzießen."
Der Gießener Unzeiger, der obige Befanntmachung enthält, ift von Idmen auf Wunich den Anteresenten vorzulegen, lesteren auch auf etwaige Fragen einzehende Auskanit zu geden.
Gießen, den L. Februar 1916.
Gwößerzsgaliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Nr. W. M. 1300/12, 15, M. N. N.

Betauntmaduna

betreffend Beschlagnahme und Bestands= erhebung von Bekleidungs= und Aus= rüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

bflebende Bekanntmadjung wird hierdurch mit dem Bemerker gur allgemeinen Remitting gebauch, das Gunvelm mit bem Benarten ut allgemeinen Remitting gebauch, das Gunviberbandiungs gesen die Educianungs- oder Beschlausschme-Einorbnungsm gemäß der Bekanutungschung über die Educiteitlung von Briegssechart vom 24. Burn 1915 (1809). So 357, in Berbindung mit den Grechtschaft und nom 25. Robenber 1915 (1809). Entre 1915 (1809). Editor und nom 25. Robenber 1915 (1809). E 778, und Gunvberbendlungen gegen die Belodenitieh oder Briefs um Laggebuch burdungen gemäß der Befanutungschung über Borratserbedungen bom 2. Gebruar 1915 (1809). E 64) und Serbindung mit den Grechtschaftschaftlungschaftlungen bom 3. Serbindung mit den Grechtschaftlungschaftlungen bom 3. Serbindung mit den Grechtschaftlungschaftlungen bom 3. Serbindungen 1915 (1809).

Intrafttreten.

Diese Besanntmachung tritt mit ihrer Berkindung am 1. Februar 1916 in Reaft.

Bon der Befanntmachung betroffene Gegenftande.

Son der Setanntmachung betroffene Gegenstande.

Bon biefer Befanntmachung verden die auchfiedend aufgeführtGegenstande betroffen, gleichrief, aus vielfgen Robshofen die
vordvanden Beknamen bergeitellt find, ohne Rüchlicht auf
de und Derfleifungsert

1. Uniformröde (Begfrerröde, Airilas, Ulantas, Roller ufvo.),
Dietoten, Geldblufen, Mäntel, Dofen, Beithofen, Beidmügen
feine Extramisen), Dafsbinden (mit Ausnahme von reinfeidenen), Stoff-heuntdundblunke, soweit sie für Mannschaften
des Decess, der Narine und der Feldpost in Beiracht fommen
fönnen.

feibench, Golf-weinstendstand, volvel in in Beaumadiner bes deeres, der Marine und der Keldvoft in Betracht fommen fannen.

2. Kriegsgefangenen-Anglige, schwarz oder annähend schwarz, geld gebadelt.

3. Trillidisaden, Drillichoode, Drillichooten,

4. Männechenden siedes feine Oberbenden und Rachthemben und Midmerunierbosen mit Ausnahme aller aus gebleichten Bennen und Butterbosen aus gebleichten Bennen und Butterbosen und Butterbosen und Butterbosen aus Britt- und Stridfossen und Huterbosen und Stridfossen und Stridfosse

Beidiognahme.

Die den der Befanntmachung betroffenen Gegenstände werden eine Rüchicht auf Qualität, beschkannehmt Goweit ihre Anfertigung nach den beitebenden Bestimmungen suläffig ist, verfallen die in der Herfellung bestindichen oder finitie bermitellenden Organisande gleichfalls der Beidelagnahme; fobalt ihre Serstellung verndet ist und die Mindeltmengen überichritten find.

Deschlagmaint find serner die von der Besonntnachung bestenen Geschiftable (§ 2), welche oon einer Alinahmestelle des rers, der Warine oder der Feldvoll endpalltig unridgeneisen stad ke fantig endgaltig gerückgeneisen werden. Sie darjen auf

ento wird bestraft, wer sabrtassig die vorgeschriebenen Lager-der einzurichten oder zu führen unterfährt.

Birfung ber Beichlognabme.

Tie Beichlagmalme bat die Birfung, daß die Bornahme vo Beränderungen an den von die berührten Gegentländen verbote ilt und remegeichäftliche Berfügungen über fie nichtig find. De rechtsgeschöftlichen Berfügungen fiehen Gerfügungen gleich, di um Bege der Sangsvollfrechung oder Arreitvollziehung erjofgen

Richt beichlagnahint find durch biefe Befanntmachung: 1. Im Gebrauch gewesene ober im Gebrauch befindliche Gegen

tiande.

2 Allse Gegenständer, welche sich am 1. Februar 1916 im Gegenstam von staatlichen oder kommunalen Behörden und Anstalten sowie von Bereinigungen für Liebösgabenweichaftung, soweilestere ihre Borräte unentgestlich dem Herre oder der Marine zusten, ferner von Bereinslagaretten und vrivaten Krankenhäusern belieben, ferner von Bereinslagaretten und vrivaten Krankenhäusern

em find Tagogen fallen nicht unter diese Ausnahme Gegenftände ber welche Berträge mit Eisenbahm und anderen Jivilbebörden usländischen Militärische Höcken, Kantinen, Brivatkranfendbulgen elbft mit militärischer Eisegung, Pereinsschapteiten, underen ge-zeinnüßigen Bereinen oder Anitalien und dergleichen mehr be-ehen

ichen.

4. Nännerhunden und Männerunterhosen, welche nach dem 3. Desember 1915- aus dem Reichstausland (nicht Zolfaussland den beleiten Echieten) eingesichtt worden find deber noch verben. 5. Wegenhände, für des bis sum 8. Desember 1916 eine Ausstudichewilligung des Reichstanzlers erteilt worden ist.

Greigabe für ben Aleinverfauf.

Frigade für den Aleinverlauf.

Die Borräte einer Berlon find dis zur Höhe der solgenden Mindieltmetgen sur den Aleinverlauf treigegeben:
a) ohne Mindielt auf die Lucalität
16 die Reinforde, Litenvein, Gelddusen, Mäntel,
16 Valistoch, Litenvein, Gelddusen, Mäntel,
16 Valistoch, einschlicht Stiefeldosen),
16 Vang Hollen, einschlichte Stiefeldosen),
16 Varistoch,
20 Keindosen,
20 Keindosen,
20 Reindosen, Vallichgarten, Drillichröde,
40 Veillichofen, Dillichgarten, Drillichröde,
40 Veillichofen,
50 Kalsbinden,
16 I Vanister, Beltzubehörbeutel, Munitionstragesäde,
20 Allichröstudiode,
16 IV Vanisteringen, Beotbentel, Beltfahnen, Reiterfuttersäde,
Tränkoner, Packusiden,
16 Doembesige, Beotbentel, Beltfahnen, Reiterfuttersäde,
Tränkoner, Packusiden,
500 Sandistät,
16 IV Kännerfenden und Männerunterhosen
Die Berschliedensist der Größe und Karbe der unter a)
16 Do Kannerfenden und Männerunterhosen
21 Berschliedensist der Größe und Karbe der unter a)
16 den Benannen Merikel biebt außer Vertach.
21 Der Berschlichensist der Größe und Karbe der unter ab
16 den den der Größen und der Vertach.
22 der Berschlichensist den Beiebt außer Detracht
16 der Ferschlichen Borrauf sind überschlichen
22 der Berschlichen Borraufen für der Beschlichen
23 der Berschlichen Borrauffelale oder böbere
Verlie als dieher ind desanden töll oder kana, hat seine sperlauf keinen Gegenätigen.
25 der Berschlichen Gegenätignet eine den Keines
verlauf keinen Gebranch machen töll oder kana, hat seine sperlauf keinen Gegenätignet an sperlaufigen.

Berwahrung der beidilagnahmten Gegenftande.

Die Besiger der beschlagnahmten Gegenkände find vervflichtet, diese die auf weiteres zu verwalren und vlieglich zu behandeln. Die beschlagnahmten Gegenkände find getrennt von den beschlagnahmteriem Borröten aufzubewahren und als solche lenutsich zu machen. Die Trennung und Kenntsichmachung muß bis zum 15. Februar 1916 erfolgt sein.

Gigentumsübertragung und Hebernahmepreis.

Eigentumsubertrögung und lebernagmertes.

Das Behlofineldeamt ist ermfichtigt, das Gierstum an den beschlagnadimen Gegenständen gemäß § 1 der Betamtmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedart auf die von ihm begeichneten Berlonen au übertragen.

Durch eine beim Königlich Bezustichen Kriegsministerium gedildere Bewertungsfielle für Abehörfe wird zunächt grundfällen eine gittliche Einigung über den lebernabmereres mit dem Gigenstämer der beschlagenschuten Gegenstände ansochrebt werden. Soweit eine gittliche Einigung nicht inlande sommt, erfolgt die Breissieste sichte ung durch das Reichs-Schiedsgericht gemäß §§ 2 und 3 der Befanntmachung über die Sicherstellung dem Kriegsbedarf.

§ 9. Meldepflichtige Gegenftande.

Meldevilichtige Gegenschande.
Meldevilichtige üm Siedunge vorhandenen Gesamtvorräte der beschangendemen Wegenstände, sofern sie größer sind
als die im § 6 angegebenen Mindestvorräte eines Eigentümers nachträglich
überschritten, is innd die Gesamtworräte einperschafted and den vororschriebenen Weldestarten angunelden.
Alle von Sellen des Koeres, der Warrine oder der Keldpost bereits früher oder in Julium zurückgeinen Gegenstende find nach
ersolster endgältiger Inredmeising unversäglich unter Angabe der
Gründe der Jurichweising von dem anzumelden, der die Gegentümbe sprückeren der
Mile Jugänge zu den beschlagnahmten Lagerbeständen sind
ebenfalls meldevilichtig.

Meldepflichtige Berjonen.

Die nach dem Streibage gurtreffenden, vor dem Stichtage ab ichon abgefandten Borräte find mit den Benyanger in melde

Indiag und Meldefrift.

Stiditag und Meldefrift.

Wahgebend für die Weldenfide in dei der erden Meldung der am Beginn des I. Kernar 1916 Seidnag latiadelich vorhandene Geigenden Weinste erfimalig die sum 1. April 1916 jum Behand bingamettenen Mengen.

Lie erfte Weldung ift die zum 15. Hebraar 1916, die Zufaheneldungen ind die kunn 15. Hebraar 1916, die Zufaheneldungen ind die kunn 15. Hebraar 1916, die Zufaheneldungen ind die kunn 18. April 1916 die Zufaheneldungen ind die kunn 18. April 1916 an das Bedindingeben Kongs-Abhahdeffedbellung des Königlich Brunjuden Kriegsministeriums einzugenden.

Ruser iind die wirtere mr bei Sandiaken dem Webschafter.
Muster.
Muster iind odne weitere mr bei Sandiaken dem Webschaften einzulenden. Diese Muster iind getrennt von den Meldestarten zu verpaken; der Unnichtag maß den Vermert "Enthält-Sandiakunger" jowie Namen und Worese den Vermert "Enthält-Sandiakunger" jowie Namen und Worese den Vermert "Enthält-Sandiakunger" jowie Namen und Worsele des Thiendere kragen.
Dei den fürsten Gegenflanden iind für den Turchickung den Vermert genat maßgeschaft Wosher nur auf Kustertung des Idebitosimeldamits an die don ihm bezeichneten Versieuer höselten inderenden.
Die Russer werden entweder zurückgefandt oder zum Uebernahmepreis vergütet.

Lagerbuch und Ausfunftserteilung.

Lagerbuch und Ausfunftserteilung.

Ieder Meldevilichtige (§ 10) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jehr Amberung in dem Borratsuntagen und ihre Benvendung eriglich ein muß.

Soweit der Meldevilichtige breits ein berartiges Kuch ihret, braucht ein besiederes Lagerbuch nicht eingerichter zu werben. In dem Lagerbuch ist indes nicht oder Lingerichter zu werben. In dem Lagerbuch ist indes nicht oder Lingerichter zu werben. In dem Lagerbuch ist indes nicht oder Deutschaften der Vollagen der Vollage

Aufragen und Antrage.

Auftagen und Anträge, die die borliegende Befanct-mathung ober die dass ergebenden Ausführungsbeftimmungen betreffen, sind an das Behöndinseldamt der Kriezs-Kolkios-Aberta-lung des Königl. Breukisch Artegaminiseriums, Berlin SR 48, Berlängerte Bedemannstraße 11. zu eichen. Die Antragan und Anträge missen auf dem Beiefundkag sowie am Kopse des Briefes einen farsen Bernurst tragen: "Be-triss Besteidungs und Anskültungsküsse".

Berlin, ben 15. Januar 1916. Rul. Breuficides Bricasunifferium. geg. Bild bon Sobenborn.

Dresben, den 15. Januar 1916. Kgl. Sädhildes Kriegsministerium. ges. von Bilsborf. München, den 15. Januar 1916. Kul. Banitides Kriegsministerium. ges. Freiberr von Kreß.

Stuttgart, ben 15. Jamuar 1916. Rgl. Württemb. Briegeministerium, ges. von Marchtaler.

Borstebende Befanntmachung der 4 deutschen Kriegsministerlen wird diermit zur allgemeinen Kenntais gebracht. Frankfurt (Main), den 1. Februar 1916.

Stello. Generalfommando 18. Armeeforpe.

Betr.: Beidiagnabme und Behandserhebung von Belleibungsund Anschläungskieden für Heer, Marine und Keldpoft.
An die Großt. Büracruneistereien der Landgemeinden des Kreifes.
Andem wir auf die Bekanntmadung des kellvertreienden Generalsomanded des VIII Armerskarbs den beute derweisen, denutragen wir Sie, solgendes alsbald derstellten an deröffentlichen:
"Min Z. Achtura 1916 ill eine Bekanntmachung die heltertreienden Generalsommandes des AvIII Armerskords, detreichen Beiteralsommandes des AvIIII Armerskords, detreichen Beiteralsommandes des AvIIII Armerskords, detreichen Generalsommandes des Mellenderschaltung der Erdisen und Keldpolt erfollen werden. Die Beicklannahme mit Bekandserschung der beistlauschung der Beistlaunden bertifft: Infrastreten, aus der Bedandamue Ensindenen der Beistlaunchme, Freihabe in ben Keitwertauf. Bernehrung der beistlaunchmien Gesentlände. Einsendung der beistlaunchmen Gesentlände. Einsendung und Hebernahmersets, Meldenflichte Gesentlände, Alledoprischtige Berichen. Eitschan und Melderit, Meldestreten, Aufragen und Alleberakung der Bekanntmachung in mit anzeit mit der der Seiner Angelen und Anstragen und Allefange des Bekanntmachung enthalt, ift von Ihmen auf Sunfa der Justersfehren Vergleichen der Geschieden vor der Generalschen Ausburkt und und eine Arzeiten und den einer Anstragen und kantersperen vorsällern, lehtenen auch auf einem Argeiten Bernanntmachung enthalt.

Bießen, den 1. Februar Wießen.

3. 2. 2 an germann.

Befanntmachung.

Betr.: Beidsamahme und Bestandsmeldung von Ausbaumhols und itehenden Ausbäumen.

Wir bringen aur allgemeinen Kenntnis, daß das Königs.
Generallommando des XVIII. Armer-Korps die nach § 5 der obigen Befanutmachung vorgeichrebene Meldepflicht dies zum 16. Februar 1916 verlängert hat.
Gießen, den 31. Januar 1916.
Größbersogliches Kreisamt Gießen.
3. B.: Langermann.